



**Morison AG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt

## Inhalt

A.	ANLASS DES BERICHTES	3
B.	PFLICHTANGABEN FÜR ALLE BERUFSANGEHÖRIGE	
I.	Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	4
II.	Einbindung in ein Netzwerk	7
III.	Internes Qualitätssicherungssystem	9
IV.	Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57 a WPO	23
V.	Geprüfte Unternehmen von öffentlichem Interesse	23
VI.	Sicherstellung der Unabhängigkeit	24
VII.	Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellte	25
C.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFERGESELLSCHAFTEN	
I.	Leistungsstruktur	27
II.	Fortbildung der Berufsangehörigen	29
III.	Finanzinformationen	30

## **A. Anlass des Berichtes**

Nach § 55 c WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen, sofern sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319 a Absatz 1 Satz 1 HGB) durchführen. In den Transparenzbericht sind bestimmte Angaben über die Struktur und die interne Organisation des Abschlussprüfers aufzunehmen.

Die Morison AG kommt dieser Verpflichtung für das Kalenderjahr 2010 mit der Veröffentlichung des vorliegenden Transparenzberichtes vom März 2011 nach.

## B. Pflichtangaben für alle Berufsangehörige

### I. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

#### 1. Allgemein

Die MORISON AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (MORISON AG) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Sie hat ihren Sitz in 60329 Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 49, und unterhält eine berufsrechtliche Zweigniederlassung in 66111 Saarbrücken, Landwehrplatz 6 - 7.

Die MORISON AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter HRB 55839 eingetragen.

Im Berufsregister, welches von der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird, ist die Gesellschaft unter der Nummer 1509884 verzeichnet.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00.

Alle Aktien werden gehalten von der WUB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken.

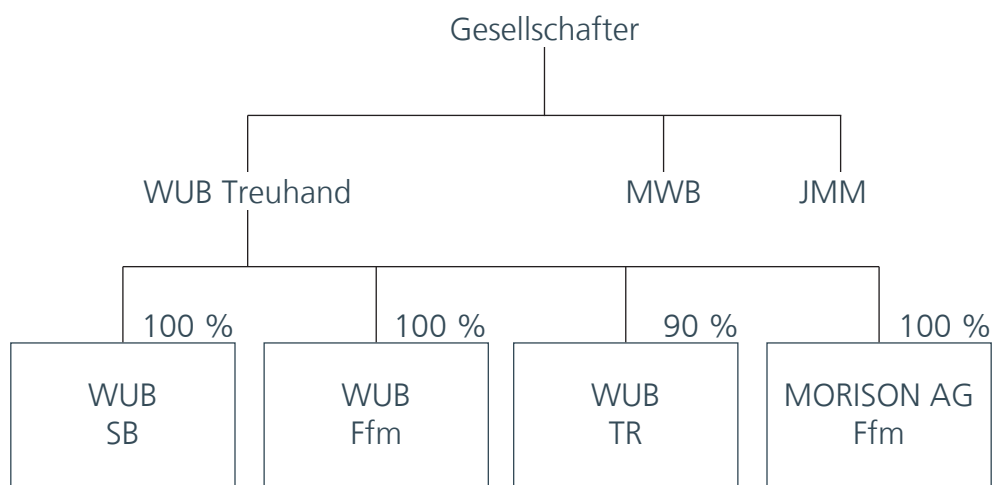
## 2. Unternehmensverbund

Die MORISON AG ist eingebunden in den Unternehmensverbund der WUB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WUB Treuhand).

Diesem Unternehmensverbund gehören neben der MORISON AG noch folgende Gesellschaften an:

- WUB Wirtschaftsprüfung Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, (WUB SB),
- WUB Wirtschaftsprüfung Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hermeskeil, (WUB TR),
- WUB Wirtschaftsprüfung Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, (WUB Ffm),
- MWB Martin Wolf Barth Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Saarbrücken, (MWB) [seit dem 1. April 2009],
- Jacobi Metzger Martin Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Saarbrücken, (JMM) [in Liquidation seit dem 1. April 2009].

Der Unternehmensverbund ist gesellschaftsrechtlich wie folgt gegliedert:



Die Anteile an der WUB Treuhand werden von fünf Gesellschaftern mit unterschiedlichen Quoten gehalten (4 Wirtschaftsprüfer, 1 Rechtsanwalt). Daneben hält die Gesellschaft noch eigene Anteile. Weder verfügt ein Gesellschafter – bei unterschiedlichen Beteiligungsquoten – über eine Mehrheitsbeteiligung, noch kann ein Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss ausüben.

Vier Gesellschafter der WUB Treuhand sind auch Gesellschafter der Sozietät MWB, fünf Gesellschafter der WUB Treuhand sind auch Gesellschafter der sich seit dem 1. April 2009 in Liquidation befindlichen JMM.

Die lokalen Gesellschaften - mit Ausnahme der Sozietät MWB, die sich auf die rechtliche Beratung konzentriert - erbringen grundsätzlich das gesamte Spektrum der Leistungen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Prüfungstätigkeit, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung), wobei die MORISON AG überwiegend Prüfungstätigkeiten und steuerliche Beratungstätigkeiten erbringt.

Unbeschadet dieser Struktur sind die Mitarbeiter überwiegend bei der WUB SB angestellt.

Die genannten Gesellschaften bedienen sich daher für ihre Tätigkeit, soweit erforderlich, der Mitarbeiter der WUB SB.

Die Gesellschafter-Geschäftsführer/Vorstände sind, mit Ausnahme des mit 10 % an der WUB TR beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers, welcher bei WUB TR angestellt ist, bei der WUB Treuhand angestellt. Die Gruppe beschäftigt zwei weitere Wirtschaftsprüfer; dabei ist ein Wirtschaftsprüfer in der MORISON AG und ein Wirtschaftsprüfer in der WUB SB angestellt.

## II. Einbindung in ein Netzwerk

### 1. Netzwerk WUB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken

Die MORISON AG ist eingebunden in den Unternehmensverbund der WUB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Zur gesellschaftsrechtlichen Struktur des Verbundes verweisen wir auf Ziffer I. 2.

Die WUB Treuhand selbst erbringt gegenüber Mandanten keine Dienstleistungen. Diese werden ausschließlich von den einzelnen Gesellschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht.

Die Tätigkeit der WUB Treuhand besteht im Wesentlichen darin, gemeinsame Risiko- und Qualitätsstandards zu entwickeln, sich für ihre einheitliche Anwendung einzusetzen und auf die Einhaltung von Prozessen zur Sicherstellung der beruflichen Unabhängigkeit zu achten.

### 2. Netzwerk MORISON

Die MORISON AG ist unabhängiges Mitglied von Morison International Ltd, London (MI), und Morison International Europe and North America Ltd., London (MIENA), eines weltweit tätigen Netzwerks von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Unternehmensberatern und Rechtsanwälten.

Alle Mitgliedsfirmen dieses Netzwerkes sind eigenständige und unabhängige Rechtssubjekte, die jeweils von einem eigenen lokalen Gesellschafterkreis und von eigenem lokalem Management geführt werden.

Weder MI noch MIENA erbringen Mandanten gegenüber Dienstleistungen. Diese werden vielmehr ausschließlich von den einzelnen Mitgliedsfirmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht.

Die Tätigkeit von MI und MIENA besteht in Wesentlichen darin

- weitere Mitgliedsfirmen zu akquirieren,
- den Bekanntheitsgrad des Netzwerkes zu steigern sowie
- auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Qualitätsanforderungen zu achten.

Die Gesellschaft hat MORISON International als Netzwerk im Sinne von § 319 b HGB in das Berufsregister eintragen lassen.

### III. Internes Qualitätssicherungssystem

#### 1. Einrichtung des Qualitätssicherungssystems

Zur Umsetzung der nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Berufssatzung der WP/vBP und der VO 1/2006 einzuhaltenden Berufspflichten und zu beachtenden fachlichen Regeln hat die MORISON AG ein Qualitätssicherungssystem eingeführt. Gegenstand der folgenden Ausführungen ist das Qualitätssicherungssystem für den Bereich Prüfung.

Das Qualitätssicherungssystem der MORISON AG umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

##### 1.1. Allgemeine Praxisorganisation

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
  - Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
  - Gewissenhaftigkeit
  - Verschwiegenheit
  - Eigenverantwortlichkeit
  - Berufswürdiges Verhalten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

## 1.2. Auftragsabwicklung

- Organisation der Auftragsabwicklung
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
- Anleitung des Auftragsteams
- Einholung von fachlichem Rat
- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
- Durchsicht/Beurteilung der Arbeitsergebnisse
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere

## 1.3. Nachschau

Für die Umsetzung der Regelungen in diesen Bereichen und für deren Fortentwicklung sind Zuständigkeiten festgelegt worden. Die jeweils Verantwortlichen sorgen für die Dokumentation und Kommunikation der getroffenen Regelungen und aktuellen Fortentwicklungen.

Die Fortentwicklung der Regelungen wird von der WUB Treuhand koordiniert und überwacht. Die Vorstände und Teamleiter tragen dafür Sorge, dass die Mitarbeiter über die Bedeutung der Berufspflichten und der Regelungen des Qualitätssicherungssystems informiert werden. Neue Mitarbeiter werden auf die Beachtung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems verpflichtet.

## 2. Regelungen des Qualitätssicherungssystems

### 2.1. Allgemeine Praxisorganisation

Das Qualitätssicherungssystem umfasst im Bereich der allgemeinen Praxisorganisation insbesondere die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, zur Verschwiegenheit, Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen, zur Mitarbeiterentwicklung und zur Gesamtplanung aller Aufträge.

#### Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit

Den Grundsätzen zur unabhängigen und unparteilichen Berufsausübung kommt bei allen Tätigkeiten, insbesondere jedoch im Rahmen der Abschlussprüfung eine besondere Bedeutung zu, da die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers als die Grundlage des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Urteilsfähigkeit und Urteilsfreiheit des Abschlussprüfers angesehen wird. Unsere Regelungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit bieten ausreichend Gewähr, dass alle Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit eingehalten werden, die für unsere Wirtschaftsprüferpraxis und unsere Mitarbeiter sowie gegebenenfalls weitere Personen, die mit der Abwicklung von Aufträgen befasst werden (z. B. externe Sachverständige oder Mitarbeiter anderer Wirtschaftsprüferpraxen), relevant sind.

Unsere fachlichen Mitarbeiter werden bei der Einstellung und bei Änderungen der Grundsätze von der Geschäftsleitung bzw. der von dieser bestimmten zuständigen Person über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet.

Die bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter werden bei Einstellung sowie jährlich anhand der jeweils aktuellen Mandantenliste sowie vor jedem Prüfungseinsatz zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt. Eine mandatsbezogene Abfrage erfolgt auch bei externen Personen bzw. freiberuflich tätigen Mitarbeitern, die an der Auftragsabwicklung beteiligt sind.

Besondere Regelungen gelten zur notwendigen internen Rotation von Wirtschaftsprüfern. Nach § 319 a Absatz 1 Satz 4 HGB darf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht Abschlussprüfer sein, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der als verantwortlicher Prüfungspartner für die Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war. Dies gilt nach § 319 a Absatz 2 HGB auch für die Abschlussprüfung von Konzernabschlüssen. Durch die Beschäftigung von derzeit fünf Wirtschaftsprüfern im Unternehmensverbund der WUB können wir der in diesen Fällen notwendigen Rotation von Wirtschaftsprüfern jederzeit Rechnung tragen. Die Prüfung der Notwendigkeit zur internen Rotation obliegt dem jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, der mit der letzten Abschlussprüfung betraut war, und ist vor Auftragsannahme der neuen Abschlussprüfung durchzuführen.

#### Verschwiegenheit

Bei der Durchführung von Aufträgen, insbesondere bei Abschlussprüfungen werden uns Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unserer Mandanten bekannt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bildet deshalb das Fundament für das Vertrauen, das uns als Wirtschaftsprüfer entgegen gebracht wird. Dieses Vertrauen ist die Basis für die Erfüllung unserer beruflichen Aufgaben. Unsere Regelungen zur Verschwiegenheit sollen ausreichend Gewähr dafür bieten, allen Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht gerecht

zu werden und dadurch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten in Hinblick auf die uns zur Kenntnis gebrachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu sichern.

Alle Mitarbeiter sowie die für unsere Wirtschaftsprüferpraxis freiberuflich tätigen Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie bei Änderungen der Vorschriften und Regelungen über die Verschwiegenheitspflichten, Insidervorschriften und Datenschutzbestimmungen informiert. Sie müssen bei Abschluss des Arbeitsvertrags und bei Änderungen eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht, des Datenschutzes und der Insidervorschriften unterzeichnen.

#### Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Die Regelung zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Geschäftsbeziehungen zu Mandanten dienen der zeit- und sachgerechten Beurteilung von Mandanten- und Auftragsrisiken sowie der Prüfung der Vereinbarkeit eines Auftrags mit den Berufspflichten und geschäftspolitischen Erwägungen. Der mit der Auftragsannahme befasste Vorstand/Geschäftsführer hat vor der erstmaligen Begründung einer Mandatsbeziehung geeignete Informationen über das Unternehmen, dessen Organe und dessen Umfeld einzuholen. Bei wiederholten Beauftragungen sind diese Informationen zu aktualisieren. Jeder Vorstand/Geschäftsführer ist ferner für die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz verantwortlich.

Für die Beurteilung der Risiken bei Abschlussprüfungsmandaten verwendet die MORISON AG ein EDV-gestütztes Verfahren. Auf der Basis eines standardisierten Frage- und Bewertungsbogens wird eine Klassifizierung des Auftragsrisikos durchgeführt.

### Mitarbeiterentwicklung

Die Wettbewerbsfähigkeit der MORISON AG wird entscheidend vom Ausbildungsniveau, der Qualifikation und der Spezialisierung unserer Mitarbeiter und Vorstände geprägt. Vordringliches Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsstandards unserer Mitarbeiter. Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch unserem eigenen Anspruch an eine qualifizierte Auftragsabwicklung durch sämtliche Mitarbeiter und Vorstände unserer Wirtschaftsprüferpraxis Rechnung zu tragen:

- Sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter bei Einstellung
- Information über Berufs- und Arbeitsgrundsätze
- Ausbildung der Berufsanfänger
- Fortbildung aller Fachmitarbeiter
- Weiterentwicklung der Mitarbeiter durch regelmäßige Eigen- und Fremdbeurteilungen
- Regelmäßige und ausreichende Fachinformation

Bei der Einstellung von Mitarbeitern achten wir darauf, dass die fachliche und persönliche Eignung dem Anforderungsprofil entspricht.

Die Ausbildung basiert auf drei Säulen:

**Standardausbildung:** Die standardisierte Berufsausbildung erfolgt in erster Linie durch Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung und weiteren Ausbildungskursen des IDW sowie fallweise an Veranstaltungen anderer professioneller Anbieter, um die Vermittlung sowohl fachlicher als auch sozialer Fertigkeiten sicherzustellen.

**Praktische Ausbildung:** Dieser Teil der Ausbildung nimmt in unserer Wirtschaftsprüferpraxis einen hohen Stellenwert ein. Durch die Arbeit in kleinen Teams und die umfassende Einbeziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers in die Prüfung bzw. Auftragsabwicklung vor Ort wird ein umfassender Informationstransfer von Berufserfahrung sichergestellt. Es ist unser Prinzip, unsere Mitarbeiter sehr früh und umfassend in Fachprobleme im Rahmen der Auftragsabwicklung einzubeziehen und in Mandantengesprächen - insbesondere auch in Schlussbesprechungen - zu involvieren.

**Lernen durch Literaturstudium und praxisinterne Fortbildungsmaßnahmen:** Die Information über aktuelle Entwicklungen ist grundsätzlich in die Autonomie und Selbstinitiative des Mitarbeiters gestellt. Erwartet wird das regelmäßige Studium der einschlägigen Berufszeitschriften, die Bestandteil unserer Fachbibliothek sind. Daneben finden regelmäßig praxisinterne Fachveranstaltungen zu aktuellen Themen statt, deren Besuch verpflichtend ist.

Die Gesellschaft unterhält eine ausreichende Fachbibliothek, insbesondere aus den Bereichen Rechnungslegung, Prüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung, Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie zur Verlautbarung der Berufsorganisationen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Fachinformation der Mitarbeiter wird jeder Fachmitarbeiter mit Gesetzestexten, jedes Team mit Fachkommentaren ausgestattet. Sowohl über die Präsenzbibliothek als auch über das Internet besteht Zugriffsmöglichkeit auf maßgebliche Fachinformationen wie Standards und andere fachliche Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) und anderer Standardsetter sowie auf das einschlägige Fachschrifttum.

#### Gesamtplanung aller Aufträge

Die Gesamtplanung aller Aufträge erfolgt in den einzelnen Gesellschaften. Dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer obliegen die Einzelauftragsplanungen und der daraus abgeleitete Personalbedarf. Die Auftrags- und Personaleinsatzplanung wird zu einer Gesamtplanung für das WUB Treuhand Netzwerk verdichtet.

#### Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Die Regelungen zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen sollen sicherstellen, dass in unserer Praxis eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden und Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausbildung einschließlich der Qualitätssicherungsregelungen unserer Praxis sichergestellt wird.

Jeder Mitarbeiter ist, wenn er Kenntnis von einer Beschwerde, einem Vorwurf oder einem Haftungsanspruch erhält, verpflichtet, diese Information unverzüglich an die Praxisleitung weiterzuleiten. Werden die Beschwerden oder Vorwürfe durch die von der Geschäftsleitung vorzunehmenden Untersuchungen erhärtet, sind angemessene Maßnahmen einzuleiten. In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung des zur Beschwerde führenden Sachverhaltes sowie der Beseitigung von Schwächen oder der Nichtbeachtung des Qualitätssicherungssystems.

## 2.2. Auftragsabwicklung

### Organisation der Auftragsabwicklung

Die Vorgaben zur Organisation der Auftragsabwicklung stellen insbesondere sicher, dass unsere Regelungen zur Annahme und Fortführung von Aufträgen bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen i. S. v. § 2 Absatz 1 WPO eingehalten werden. Die Regelungen gewährleisten insbesondere, dass mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. Interessenkonflikte rechtzeitig festgestellt sowie ausreichende quantitative und qualitative Ressourcen für die Auftragsabwicklung zur Verfügung stehen.

### Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung

Die MORISON AG hat sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen zu einem einheitlichen risikoorientierten Prüfungsvorgehen, das den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht, verpflichtet. Der methodische Ablauf ist in unserem Prüfungsansatz Kapitel D des Qualitätssicherungshandbuchs festgelegt und wird durch Einsatz von EDV-Programmen unterstützt. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und beruflichen Regeln (insbesondere die IDW Prüfungsstandards) werden dabei beachtet.

### Anleitung des Auftragsteams

Unsere Regelungen zur Anleitung des Prüfungsteams gewährleisten, dass sämtliche Aufträge den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln entsprechen und nach praxiseinheitlichen Arbeitsabläufen und Qualitätsgrundsätzen abgewickelt werden.

Durch die Prüfungsanweisungen wird sichergestellt, dass die Prüfungshandlungen den Besonderheiten des Mandantenumfeldes und der Risikoeinschätzung entsprechend durchgeführt und dokumentiert werden.

#### [Einholung von fachlichem Rat](#)

Die Konsultationsregelungen unserer Wirtschaftsprüferpraxis gewährleisten mit hinreichender Sicherheit, dass

- bei allen für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen eine angemessene Konsultation stattfindet,
- Art, Umfang und Ergebnisse der Konsultation dokumentiert und
- die Konsultationsergebnisse umgesetzt werden.

Vor der Einholung fachlichen Rates sind zunächst die vorhandenen Recherchemöglichkeiten zu nutzen. Kann eine Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht gelöst werden, so sind weiterführende Konsultationen mit der Geschäftsleitung oder Experten unserer Wirtschaftsprüferpraxis zu führen.

Über die Einholung von fachlichem Rat außerhalb der Wirtschaftsprüferpraxis entscheidet die Geschäftsleitung.

#### [Auftragsbezogene Qualitätssicherung](#)

Die Berichtskritik verschafft in Bezug auf das Prüfungsergebnis und seine Darstellung im Prüfungsbericht eine zusätzliche Sicherheit, indem auch die Tätigkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers dem „Vier-Augen-Prinzip“ unterliegt.

Die Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ für den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die zeitnahe Überprüfung der wesentlichen fachlichen Entscheidungen ist bei Prüfungen von Unternehmen des öffentlichen Interesses oder anderen Risikoprüfungen von besonderer Bedeutung. Deshalb setzt bei diesen Prüfungsaufträgen die auftragsbezogene Qualitätssicherung bereits zu Beginn der Prüfung ein und begleitet den gesamten Prüfungsprozess bis zur Auslieferung der Berichterstattung an den Mandanten.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung dient im Einzelnen der Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der fachlichen Regeln und gesetzlichen Anforderungen durchgeführt wird und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. Hierdurch wird die Qualität der Prüfungsleistungen durch eine objektive Beurteilung der wichtigsten fachlichen Entscheidungen des Auftragsteams abgesichert.

#### Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungsdurchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse vor deren Mitteilung an die Adressaten. Die Auftragsabwicklung muss in jeder Phase von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden.

Unsere Regelungen bestimmen, dass der für einen Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer

- einerseits an der Prüfungsdurchführung in einem Umfang beteiligt ist, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann und
- andererseits, dass er in angemessener Weise überwacht, ob die Teammitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise erfüllen und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Überwachung der Prüfungsabwicklung sind sorgfältig geführte und geordnete Arbeitspapiere. Die Arbeitspapierdurchsicht soll genügend in die Tiefe gehen, damit der Durchsehende das nötige Verständnis vom Inhalt der Arbeitspapiere bekommt und sich ein eigenes Urteil bilden kann.

Die Überwachung ist keine isolierte Maßnahme zum Ende der Prüfung, sondern prüfungsbegleitend durchzuführen und zu dokumentieren.

#### Durchsicht/Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer

Die Durchsicht der Prüfungsergebnisse hat rechtzeitig vor Beendigung der Prüfung und der Auslieferung der Berichterstattung zu erfolgen, um festgestellte bedeutende Sachverhalte zur Zufriedenheit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers vor Auslieferung der Auftragsergebnisse an den Mandanten zu klären.

Die Durchsicht beinhaltet eine Würdigung der Arbeiten, der Dokumentation und der geplanten Berichterstattung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer oder den damit beauftragten erfahrenen Mitarbeiter.

#### Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Fachliche Meinungsverschiedenheiten können innerhalb des Prüfungsteams, zwischen dem Prüfungsteam und dem auftragsbezogenen Qualitätssicherer (Berichtskritiker oder ggf. auftragsbegleitender Qualitätssicherer) oder konsultierten Personen und auch mit dem Mandanten bestehen.

Es ist vom jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sicherzustellen, dass Meinungsverschiedenheiten über bedeutsame Zweifelsfragen des Auftrags bis zu dessen Abschluss (Berichterstattung an den Mandanten) einer Lösung zugeführt werden, gegebenenfalls sollte der Mitunterzeichner oder der auftragsbezogene Qualitätssicherer eingeschaltet werden. Führt auch dies nicht zu einer Lösung der Meinungsverschiedenheiten, ist die Geschäftsleitung einzuschalten, die darüber entscheidet, ob zusätzlich externer fachlicher Rat einzuholen ist.

#### Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere

Die Arbeitspapiere sind zeitnah nach Abschluss der Prüfungsarbeiten und Auslieferung der Berichterstattung fertig zu stellen.

Die Arbeitspapiere werden vor unbefugtem Zugriff und Veränderungen sowie gegen Verlust und Beschädigungen geschützt.

Zur Sicherstellung der Nachweisfunktion werden die Arbeitspapiere solange aufbewahrt, wie im Zusammenhang mit unseren Prüfungstätigkeiten Ansprüche gegen unsere Wirtschaftsprüferpraxis oder gegen Organe eines Mandanten oder andere Personen gestellt werden können und wir als Auskunftsperson in Anspruch genommen werden können.

#### 2.3. Nachschau

Die Nachschau ist ein wesentliches Element unseres Qualitätssicherungssystems. Sie soll sicherstellen, dass unser Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und ggf. erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden.

Im Rahmen der Nachschau sind die einzelnen Elemente des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Einhaltung der Regelungen für die Abwicklung von Aufträgen, zu beurteilen.

Die Verantwortung für die Nachschau liegt bei der Geschäftsleitung.

Mit der Durchführung der Nachschau beauftragt die Geschäftsleitung ausreichend erfahrene und kompetente Mitarbeiter.

Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen dienen als Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Die im Rahmen der Nachschau aufgedeckten Sachverhalte sind daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem zurückzuführen sind oder ob es sich um Einzelfehler handelt.

Über die Ergebnisse der Nachschau hat der Nachschaubeauftragte an die Geschäftsführung zu berichten.

Neben der Berichterstattung an die Geschäftsführung unterrichtet der Nachschaubeauftragte die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die sonstigen fachlichen Mitarbeiter über die ihren Arbeitsbereich betreffenden Feststellungen.

#### 2.4. Erklärung des Vorstands zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass das von der MORISON AG eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und, dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen festgestellt worden ist, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regeln ergriffen.“

#### IV. Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57 a WPO

Nach § 57 a Absatz 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Da die MORISON AG Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, hat sie diese Prüfungen alle drei Jahre durchführen zu lassen (§ 57 a Absatz 6 Satz 8 WPO).

Vor diesem Hintergrund hat Herr Lars Rengel, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Aschaffenburg, im Januar 2010 bei der MORISON AG eine Qualitätskontrolle durchgeführt. Herr Rengel hat Gegenstand, Art und Umfang seiner Prüfung in einem Qualitätskontrollbericht zusammengefasst. Er kam zu dem Ergebnis, dass das bei der MORISON AG eingeführte Qualitätssystem in Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit die ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen gewährleistet.

Daraufhin hat die Wirtschaftsprüferkammer mit Datum vom 5. Februar 2010 der MORISON AG eine Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57 a Absatz 6 Satz 7 WPO erteilt. Die Bescheinigung ist bis zum 13. Februar 2013 befristet.

#### V. Geprüfte Unternehmen von öffentlichem Interesse

- Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 der Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft, Remscheid.

## VI. Sicherstellung der Unabhängigkeit

Zu den wesentlichen Berufspflichten des Abschlussprüfers gehört es, dass er seine Tätigkeit unabhängig und frei von Umständen durchführt, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen. Diese Berufspflicht wird durch zahlreiche nationale, gesetzliche und berufsständische Regelungen (WPO, HGB, Berufssatzung) normiert und konkretisiert. Zur strikten Um- und Durchsetzung dieser Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sind bei der MORISON AG Kontrollmaßnahmen eingerichtet. Diese Maßnahmen sind zugleich Bestandteil des Qualitätssicherungssystems. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt B. III. 2. 1. (Seite 11).

Erklärung des Vorstandes über die Maßnahmen zur Wertung der Unabhängigkeit:

„Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen bestätigen wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft worden ist.“

## VII. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten

### 1. Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Die Vorstände erhalten von der MORISON AG selbst keine Vergütung. Die Vorstände erhalten die Vergütung für ihre Tätigkeit von der Muttergesellschaft, der WUB Treuhand.

Die Vergütung besteht aus einer Festvergütung und aus einer Tantieme. Grundlage der Tantieme ist das jeweilige, um eine Kapitalverzinsung reduzierte Jahresergebnis vor Steuern und Tantieme.

Die Festvergütung betrug im vorangegangenen Kalenderjahr rund 87 %, der variable Teil der Vergütung rund 13 % der Gesamtvergütung.

Am Ergebnis der Sozietäten MWB sowie JMM sind die tätigen Sozien zu gleichen Teilen beteiligt.

### 2. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstandenen baren Auslagen und der auf Auslagenersatz und Vergütung etwaig entfallenden Umsatzsteuer. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und der Lage der Gesellschaft. Im Rahmen der auftragsbezogenen Vergütung erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Doppelte der im Übrigen für alle weiteren Aufsichtsratsmitglieder gleich hohen Vergütung.

### 3. Vergütung der leitenden Angestellten

Die leitenden Angestellten erhalten neben einer Festvergütung auch eine leistungsbezogene Vergütung in Abhängigkeit der Erreichung persönlicher Umsatz- und Leistungsziele. Diese Ziele berücksichtigen unter anderem:

- die Auslastung des Mitarbeiters für mandantenbezogene Tätigkeiten und interne Projekte,
- das Akquisitions- und Umsatzvolumen,
- die Erreichung der Fortbildungs- und Entwicklungsziele, die qualitativ auch daran gemessen werden, dass die relevanten und neuesten Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards sowie unsere Qualitätssicherungsrichtlinien zutreffend angewandt und eingehalten wurden.

Für das Kalenderjahr 2010 beliefen sich die leistungsbezogenen Vergütungen auf 11 % der Gesamtvergütung.

## C. Zusätzliche Angaben für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

### I. Leitungsstruktur

Die Geschäftsleitung der MORISON AG obliegt dem Vorstand, der sich entsprechend den berufsrechtlichen Vorgaben (§ 28 Absatz 1 und 2 WPO) mehrheitlich aus Wirtschaftsprüfern sowie einem Rechtsanwalt zusammensetzt.

Derzeit sind folgende Personen als Vorstandsmitglieder bestellt:

- Karl-Heinz Barth, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
- Rolf Peter Krukenkamp, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
- Thomas Martin, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
- Karl-Heinz Wolf, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für längstens 5 Jahre durch den Aufsichtsrat bestellt.

Die unternehmerisch relevanten Entscheidungen werden gemeinschaftlich getroffen, fachliche Fragestellungen insbesondere im Hinblick auf das Qualitätssicherungssystem gemeinschaftlich entschieden.

Ansonsten ist die Verantwortung der Vorstandsmitglieder mandantenbezogen.

Zusätzlich ist Gesamtprokura erteilt:

- Bardo Bruchmüller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater.

Die Vorstände sind gemeinsam mit einem weiteren Vorstand oder Prokuristen vertretungsberechtigt.

Die Überwachung des Vorstands obliegt dem dreiköpfigen Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Hans Joachim Jacobi, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht (bis 31.Mai 2010),
- Detlef Thiery, Rechtsanwalt,
- Dr. jur. Manfred Breyer, Rechtsanwalt, Steuerberater,
- Dr. Manfred Zens, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater (ab 1.Juni 2010)

Die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz. Die Grenzen der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats in Bezug auf die laufenden Geschäfte ergeben sich hierbei aus § 323 Absatz 3 HGB, wonach die Pflicht der Geschäftsleitung zur Verschwiegenheit hinsichtlich der bei der Abschlussprüfung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse auch gegenüber dem Aufsichtsrat zu wahren ist. In fachlichen Fragen ist der Aufsichtsrat daher bei deutschen Berufsgesellschaften nicht eingeschaltet, seine Überwachungsfunktion beschränkt sich auf nicht fachbezogene Teilbereiche der Geschäftsleitung.

## II. Fortbildung der Berufsangehörigen

Die Aus- und Fortbildung bei der MORISON AG wird von der Absicht geleitet, den Erfolg des Unternehmens durch Gewährleistung einer hohen Qualität der Leistung zu sichern und zu steigern. Aus diesem Grund investieren wir in besonderem Maße in die Weiterbildung unserer Mitarbeiter, die im Wesentlichen über externe Anbieter erfolgt. Daneben führen wir ein on-the-job Training insbesondere von jüngeren Kollegen durch. Durch die umfassende Einbindung des mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers in die Prüfungsdurchführung ist ein Wissenstransfer und die Vermittlung von Berufserfahrung sichergestellt.

Nicht zuletzt stellen wir unseren Mitarbeitern mit unserer Fachbibliothek, den Fachzeitschriften und den facheinschlägigen Datenbanken die Ressourcen zur Verfügung, die ihnen die Aktualisierung und Erweiterung ihres Wissens und die Klärung von Fach- und Zweifelsfragen ermöglichen (vgl. unsere Ausführungen unter Punkt B. III. 2. 1., Seite 15).

Über die aktuellen Angebote der verschiedenen Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen wird regelmäßig informiert. Die Teilnahme der Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen wird laufend zentral erfasst und unterjährig überwacht. Bei der Ermittlung des Fortbildungsbedarfs der einzelnen Mitarbeiter fließen auch die aktuellen Entwicklungen in ihren jeweiligen Spezialgebieten und der Bedarf der Gesellschaft im Hinblick auf ihr Dienstleistungsangebot ein. Sämtliche Mitarbeiter und Vorstände, die mit Prüfungsaufgaben betraut werden, haben im Kalenderjahr Fortbildungsveranstaltungen von mindestens 40 Stunden zu absolvieren.

Erklärung des Vorstandes zur Erfüllung des Qualitätssicherungssystems nach § 55 Absatz 1 S.2 Nr.3 WPO:

„Wir erklären, dass die angestellten Berufsangehörigen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten worden sind.“

### III. Finanzinformationen

Der Umsatz des WUB Treuhand GmbH-Verbundes betrug für das Geschäftsjahr 2010 konsolidiert EUR 4,4 Mio. Der Umsatz der MORISON AG betrug für das Jahr 2010 TEUR 555. Hiervon entfallen 37 % auf gesetzliche Abschlussprüfungen und 63 % auf sonstige Leistungen.

Frankfurt am Main, den 31. März 2011

MORISON AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

Karl-Heinz Barth

---

Rolf Peter Krukenkamp

---

Thomas Martin

---

Karl-Heinz Wolf

MORISON AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Mainzer Landstraße 49  
D-60329 Frankfurt am Main  
T. +49 - (0) 69 / 30 85 - 5011  
F. +49 - (0) 69 / 30 85 - 5111  
I. [www.morison-frankfurt.de](http://www.morison-frankfurt.de)